

Richtlinien für den schulischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten

Zusammenfassung:

Rechenschwierigkeiten umfassen Rechenschwäche und Rechenstörungen und beeinträchtigen grundlegende mathematische Fähigkeiten wie Mengenverarbeitung und Grundrechenarten. Schulen müssen frühzeitig handeln, um durch pädagogische Diagnostik rechnerische Kompetenzen zu analysieren und gezielte Förderung einzuleiten. Frühzeitige Förderung steigert die Erfolgsaussichten erheblich. Individuelle Beobachtung der Rechenprozesse ist wichtiger als reine Ergebniskontrollen. Eine unterstützende Lernatmosphäre, Hilfsmaterialien, reduzierte Aufgabenmengen, verlängerte Bearbeitungszeiten und regelmäßiges Feedback fördern den Lernprozess. In schwierigen Fällen wird eine klinisch-psychologische Diagnose empfohlen. Ein zusätzliches Gutachten ist für die Reifeprüfung nicht notwendig.

Inhalt

1. Begriffserklärung	3
2. Diagnostik Rechenschwierigkeiten	3
3. Grundsätze einer Förderung	4
3.1 Prozessorientiertes Vorgehen	5
3.2 Unterstützendes Lernklima & Verständnis	5
3.3 Lebensweltbezug	5
3.4 Unterstützung im Unterricht	6
4. Förderstrategien - Schulische Maßnahmen zur Förderung	6
5. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung bei Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten	7
5.1 Leistungsbeurteilung bei einer Rechenstörung	10
6. Relevante Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler bei der standardisierten Reifeprüfung (SRDP) 10	
6.1 Gutachten für die Berufsreifeprüfung (BRP) bzw. abschließende Prüfung im Externistenweg	11
7. Anmerkung: Sonderpädagogischer Förderbedarf	11

1. Begriffserklärung

Rechenschwäche und Rechenstörung (auch bekannt als Dyskalkulie) sind Begriffe, die als Bezeichnung für „Schwierigkeiten beim Rechnenlernen“ verwendet werden. Das entspricht der zurzeit gebräuchlichen wissenschaftlichen Praxis (vgl. Landerl, Vogel & Kaufmann, 2022).

Kinder gelten im schulischen Bereich als rechenschwach, wenn sie trotz adäquater Förderung und angemessenem Bemühen in ihrem kindlichen Denken mangelhafte Vorstellungen, fehlerhafte Denkweisen und dadurch ungeeignete Lösungsmuster für die mathematischen Grundlagen wie Mengen und Zahlenverarbeitung und Grundrechenarten entwickeln.

Eine Rechenstörung ist jedoch laut ICD-10 eine Störung, die in einer umschriebenen Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten besteht, die nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten, wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die höheren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differential- und Integralrechnung benötigt werden.

Rechenerwerbsschwierigkeiten als Überbegriff für Rechenstörungen und Rechenschwäche treten in unterschiedlichen Ausprägungsgraden und Erscheinungsbildern auf. Sie sind in etwa gleich häufig wie Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten: Entsprechend der AWMF-S3-Leitlinie liegt bei 2 - 8 % der Schülerinnen und Schüler eine Rechenstörung vor. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche ist mit ca. 23 % (Fischbach et al. 2013) viel höher ausgeprägt.

Obwohl die Begriffe Rechenschwäche und Rechenstörung häufig synonym verwendet werden, gibt es wesentliche Unterschiede im Schweregrad der Beeinträchtigungen, die differenziert betrachtet werden sollten.

2. Diagnostik Rechenschwierigkeiten

Die Lehrperson klärt die basisnumerischen und rechnerischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Zuge der pädagogischen Diagnostik ab, mit dem Ziel herauszufinden, über welche Kompetenzen sie oder er verfügt und um daraus einen abgestimmten Förderplan zu entwickeln.

Wichtig ist es hierbei, den Fokus auf den Rechenweg bzw. auf die verwendeten Strategien und nicht auf das Ergebnis zu legen, um etwaige angeeignete Kompensationsstrategien zu erkennen. Zur Absicherung der pädagogischen Einschätzung („pädagogische Diagnostik“) kann bei Bedarf eine klinisch-psychologische Diagnostik hinzugezogen werden, insbesondere bei längerfristigen Rechenschwierigkeiten und fehlendem Fortschritt im Bereich Mathematik.

Eine psychologische Abklärung ist auch empfehlenswert, wenn neben Schwierigkeiten des Rechnenlernens allgemeine kognitive Schwächen vermutet werden, sozial-emotionale Auffälligkeiten (z.B. Ängste, depressive Stimmungen, familiäre Probleme usw.) hinzukommen, bei Lernproblemen in mehreren Gegenständen, bei Konzentrationsproblemen oder anderen lernhindernden Bedingungen.

Zur Abklärung der Diagnose einer Rechenstörung nach ICD-10/11 oder der AWMF-S3-Leitlinie müssen altersentsprechende, testtheoretisch fundierte Instrumente (normierte, standardisierte Tests) entsprechend diesen wissenschaftlichen Leitlinien eingesetzt werden, die einen Vergleich der Leistung mit einer Normierungsstichprobe erlauben.

Darüber hinaus muss eine Abgrenzung der Rechenschwierigkeiten zu anderen Phänomenen (wie etwa Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten) erfolgen, bzw. muss das Vorliegen gleichzeitig auftretender Probleme/Störungen (Komorbiditäten) abgeklärt werden.

Die Feststellung einer Rechenstörung nach ICD-10/11 oder der AWMF-S3-Leitlinie darf nur durch eine klinische Psychologin/einen klinischen Psychologen bzw. ein ärztliches Gutachten erfolgen. Bei Bedarf kann der schulpsychologische Dienst beigezogen werden.

Bei Vorliegen einer Rechenstörung sind die notwendigen pädagogischen Hilfestellungen und symptomspezifischen Fördermaßnahmen in der Schule zwingend umzusetzen (siehe Punkt 4).

3. Grundsätze einer Förderung

Risikofaktoren für die Entwicklung von Rechenschwierigkeiten können bereits frühzeitig (Schuleingangsphase) beobachtet werden. Je früher eine adäquate Förderung stattfindet,

desto größer sind die Chancen, dass das betroffene Kind Erfolge erzielt und umso weniger sind negative schulische Konsequenzen zu erwarten.

In der Handreichung „Der schulische Umgang mit Rechenschwierigkeiten“ finden Lehrkräfte Checklisten, Beobachtungsbögen und Kompetenzerhebungsbögen von der Schuleingangsphase bis hin zur Sekundarstufe II, um Rechenschwierigkeiten zu erkennen und entsprechende pädagogische Interventionen zu ermöglichen.

Eine wichtige Aufgabe der Schule und damit der Lehrpersonen besteht nun darin, Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Gegebenheiten zu erkennen und sie beim Erwerb von Rechenleistungen und mathematischen Kompetenzen zu unterstützen. Für eine zielführende Hilfestellung ist ein grundlegendes Wissen und Problemverständnis über Rechenschwierigkeiten notwendig.

3.1 Prozessorientiertes Vorgehen

Um eine zielführende Förderung anzubieten, ist ein Perspektivenwechsel notwendig, nämlich den Blick weg vom Ergebnis hin zur Beobachtung des Rechenprozesses zu lenken. Rechenfehler sollen als produktiver Problemlösungsversuch der Schülerin bzw. des Schülers und wichtige Informationsquellen über das Lernen der Schülerinnen und Schüler angesehen werden. Die Beobachtung und Verbalisierung der von der Schülerin/vom Schüler eingesetzten Rechenwege und Lösungsstrategien sowie die Analyse von Rechenfehlern ermöglichen es, die individuellen Lernvoraussetzungen festzustellen und eine passgenaue Förderung zu gewährleisten.

3.2 Unterstützendes Lernklima & Verständnis

Eine ermunternde, geduldige und stärkende Grundhaltung der Lehrperson mit einer positiven Erwartungshaltung den Schülerinnen und Schülern gegenüber sowie ein respektvoller, beziehungsorientierter Umgang miteinander kann die emotionale Situation der Schülerin/des Schülers unterstützen. Situationen, die eine psychische Belastung darstellen können (z.B. Prüfungen, Rechnen an der Tafel, Rechenspiele mit Wettbewerbscharakter), sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren bzw. – wenn möglich – gänzlich zu vermeiden. Stattdessen sollen ressourcenorientierte, potentialfördernde Situationen für die Schülerinnen und Schüler geschaffen werden.

3.3 Lebensweltbezug

Eine offene Grundhaltung sowie die Bereitschaft auf dringende Fragen von Schülerinnen und Schülern einzugehen und deren gehaltvolle Kommentare aufzugreifen, auch wenn dies nicht unmittelbar mit der Förderplanung Hand in Hand geht, erhöht die intrinsische Motivation zur Aneignung mathematischer Kompetenzen.

3.4 Unterstützung im Unterricht

Kindern mit Rechenschwierigkeiten sollte die größtmögliche Unterstützung beim Rechenerwerb gegeben werden. Offensichtlich ist, dass Kinder mit Rechenschwierigkeiten mehr leisten müssen als Kinder, die keine Schwächen in diesem Bereich aufweisen.

Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler können durch verschiedene Materialien und Methoden unterstützt werden, welche die Lehrperson auf Basis der Erkenntnisse der pädagogischen Förderdiagnostik auswählt und anbietet:

1. **Angemessene Zeitzugaben:** Der Schülerin bzw. dem Schüler ist ausreichend Zeit zur Bearbeitung von Rechenaufgaben während des Unterrichts einzuräumen.
2. **Reduktion der Arbeitsmenge:** Bei Bedarf sind entsprechende Aufgabenstellungen oder Arbeitsblätter in der Schule und als Hausübung im Umfang zu kürzen.
3. **Materialien:** Das Bereitstellen und Nutzen von Anschauungsmaterial zum Aufbau eines entsprechenden Verständnisses ist sinnvoll.
4. **Strukturierungshilfen & Hilfsmittel:** Bei Sach- und Textaufgaben können spezielle Strukturierungshilfen angeboten werden (Text vorlesen, Besprechen und Erklären von Begriffen und Zusammenhängen, grafische Bearbeitungshilfen). Taschenrechner können erlaubt werden.
5. **Selbstkontrollmöglichkeiten:** Außerhalb von Tests und Schularbeiten können Selbstkontrollmöglichkeiten nach wenigen Aufgaben eingebaut werden.
6. **Rückmeldung über Fortschritte:** Häufige Rückmeldungen über individuelle Fortschritte sind motivationssteigernd und daher zu empfehlen.

4. Förderstrategien - Schulische Maßnahmen zur Förderung

Für einen gemeinsamen Zugang zum Thema empfiehlt sich die Erstellung eines Leitbildes zum Umgang mit Rechenschwierigkeiten am Schulstandort (siehe Handreichung: „Der schulische Umgang mit Rechenschwierigkeiten“ oder Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten - Schulpsychologie - Bundesministerium für Bildung).

Die Grundlage für eine maßgeschneiderte bzw. individuelle Förderung stellen die Erkenntnisse der pädagogischen Förderdiagnostik dar, für welche die Klassen- bzw. Fachlehrperson in erster Instanz zuständig ist. Bei Bedarf Unterstützung durch Lehrkräfte mit spezifischen Ausbildungen, Schulpsychologie, Fachbereich Inklusion, Diversität- und Sonderpädagogik.

Rechenschwierigkeiten können bereits **frühzeitig** erkannt werden. Je früher eine individuelle Förderung stattfindet, desto wahrscheinlicher gelingen Erfolge.

Erfolgreiches Weiterlernen & Kompetenzorientierung: Der Fokus der Förderdiagnostik liegt dabei auf Inhalten, die für das Weiterlernen besonders relevant sind und sollte daran anknüpfen, was die Schülerin/der Schüler kann. Dabei sollte eine Offenheit für große inhaltliche Schritte rückwärts gegeben sein.

Die Erstellung eines **individuellen Förderplans** bietet den Schülerinnen und Schülern Entlastung und Orientierung für die Lehrkräfte:

1. **Dokumentation der Ausgangslage:** Dokumentation des Standes von bereits erworbenen mathematischen Verständnisgrundlagen, rechnerischen Fertigkeiten und verwendeten Rechenstrategien
2. **Festlegen der Ziele:** Positive Formulierung von erreich- und überprüfbaren Zielen für den nächsten Lernschritt, Festlegung eines (überschaubaren) Zeitrahmens
3. **Durchführen der Maßnahmen:** Auswahl und Durchführung von passenden Methoden und Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels (unter Einbindung häuslicher bzw. außerschulischer Unterstützung, sofern diese vorhanden oder organisierbar ist)
4. **Evaluation:** Überprüfung der Fortschritte, neuerliche Zielanalyse und Anpassung des weiteren Förderplans

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen schulischen Förderstrategien bzw. Checklisten für eine differenzierte Erkennung des Lernstands sind in der Broschüre „Der schulische Umgang mit Rechenschwierigkeiten“ (BMBWF 2023) zu finden.

5. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung bei Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten

Für die Leistungsfeststellung und -beurteilung bei Rechenschwierigkeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden (siehe §§ 18, 18a, 20, 23, 23a Schulunterrichtsgesetz, SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 und Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), jeweils in der geltenden Fassung). Die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes muss grundsätzlich erreicht werden.

Alle in § 3 Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) angeführten Formen der Leistungsfeststellung (Feststellung der Mitarbeit, mündliche Leistungsfeststellungen, schriftliche Leistungsfeststellungen, praktische und graphische Leistungsfeststellungen) für Pflichtschulen sowie mittlere und höhere Schulen sind zu berücksichtigen, und deren Einsatz ist als grundsätzlich gleichwertig anzusehen (§ 3 Abs. 4 und Abs. 5 LBVO). Darüber hinaus dürfen Leistungsfeststellungen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein (§ 3 Abs. 3 LBVO).

Bei der Leistungsbeurteilung ist dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen (§ 20 Abs. 1 LBVO). Dadurch fließen auch individuelle Verbesserungen der Schülerin oder des Schülers in die Beurteilung ein.

Es soll eine intensive und störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der LBVO erfolgen. Unter störungsbezogener Ausschöpfung wird verstanden, dass nach Möglichkeit jene Quellen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besonders herangezogen werden, die von der Rechenschwäche nicht betroffen sind. Primäres Ziel ist es, die vorgesehenen Möglichkeiten der persönlichen Stützung auszunützen und die Fortschritte stärker zu bewerten.

Die störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten besteht in:

- Ermutigung und Motivation
- hilfreichen Rückmeldungen über den Leistungsstand, die Art der Fehler, Hilfen zur Vermeidung der Fehler, die erreichten Ziele, die noch nicht erreichten Ziele und die Wege dorthin etc.
- Beratung/Information der Erziehungsberechtigten über die Verbesserung der Leistung durch Schullaufbahnentscheidungen bzw. Förderüberlegungen
- Berücksichtigung aller Leistungsfeststellungsquellen, insbesondere derer, bei denen keine schriftliche Leistung notwendig ist, d. h. mündliche, praktische und grafische Formen sowie vor allem Mitarbeit (siehe § 3 Abs. 4 LBVO)
- Einbau von Übungsmöglichkeiten
- ressourcenorientierter, individueller Leistungsfeststellung (z.B. Schaffung von Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler ihr Leistungspotenzial bestmöglich entfalten können; etwa in einer Kleingruppe)
- Mitarbeitsfeststellungen (diese dürfen nur ein sehr eng umgrenztes Stoffgebiet umfassen, das erst kürzlich behandelt worden ist, z.B. Stundenwiederholung)
- Zulassung von praktischem Material bei mündlichen Leistungsfeststellungen (z.B. Rechenhilfen)
- Berücksichtigung von weiteren stressreduzierenden Maßnahmen wie Verwendung spezieller Veranschaulichungs- und Handlungsmaterialien (z.B. Zehnerfeld und Plättchen, Stellenwertmaterial), Ausweitung der Bearbeitungszeit und zusätzlichen Pausen; übersichtlicher und einfach strukturierter Aufgabendarbietung, alternativer Präsentation von Aufgaben
- Verwendung weiterer didaktischer und technischer Hilfsmittel, insbesondere bei mehrschrittigen, komplexen Aufgabenstellungen (z.B. Einmaleinstabellen,

- Taschenrechner) sowie persönlicher Unterstützung durch die Lehrkraft (z.B. Bearbeitungshilfe bei Sach- und Textaufgaben) etc.

Im Interesse der Vermeidung sogenannter „sekundärer psychischer Beeinträchtigungen“ (wie z.B. Beeinträchtigungen des Selbstwerts, Ängste und Depressionen) sind für Schulkinder mit Rechenschwierigkeiten Situationen mit Test- bzw. Prüfungscharakter auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Die Leistungsbeurteilung hat sich auf die Kernbereiche des Lernstoffes der jeweiligen Schulstufe zu beschränken (§ 18 Abs. 1 SchUG, § 11 Abs. 1 LBVO).

Der Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts (§ 18 Abs. 1 SchUG, § 11 Abs. 1 LBVO).

Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel seiner/ihrer Leistungen, sind der Schülerin/dem Schüler mit der Beurteilung bekannt zu geben, ohne ihn/sie jedoch zu entmutigen oder seine/ihre Selbstachtung zu beeinträchtigen (§ 11, Abs. 3 LBVO). Die in der LBVO geforderte Transparenz über Vorzüge und Mängel erbrachter Leistungen, über erreichte und nicht erreichte Lernziele wird durch eine ausschließliche Rückmeldung über Ziffernbenotung nicht oder nur unzureichend gewährleistet.

Zusätzliche Formen der Leistungsbeurteilung (z.B. Pensenbuch, verbale Beurteilung, ...) können daher die individuellen Fortschritte, der Schülerin/des Schülers mit Rechenschwierigkeiten adäquater berücksichtigen und stellen in diesem Zusammenhang eine sinnvolle Ergänzung dar.

Bezugsnorm für die Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten hat neben dem Lehrplan jedenfalls auch der individuelle Lernfortschritt (20 Abs. 1 LBVO) zu sein. Das Bewusstmachen der Fortschritte stellt eine wesentliche Motivationsmöglichkeit dar.

Bei den Schularbeiten dürfen die inhaltlichen Fragestellungen nicht verändert werden. Sie können aber differenzierter gestaltet werden, z.B. hinsichtlich Layout.

Rechenschwierigkeiten können sich auch in naturwissenschaftlichen und kaufmännischen Fächern überall dort auswirken, wo mathematische Kompetenzen gefordert sind. Die Möglichkeiten der störungsbezogenen Berücksichtigung sind daher nicht nur auf das Fach Mathematik beschränkt, sondern sollen in diesen Fächern analog angewendet werden.

5.1 Leistungsbeurteilung bei einer Rechenstörung

Bei Vorliegen einer Rechenstörung nach ICD-10 (F81.2) oder kombinierten Störungen schulischer Fertigkeiten ICD-10 (F81.3), bzw. einer Lernentwicklungsstörung mit Beeinträchtigungen in Mathematik nach ICD-11 (6A03.2) und AWMF-S3-Leitlinie ist § 18 Abs. 6 SchUG bzw. § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 LBVO anzuwenden. Bei dieser schwerwiegenden Form kann von einer Körperbehinderung im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Danach sind diese Schülerinnen und Schüler unter Bedachtnahme auf den wegen der Beeinträchtigung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, wobei die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht werden muss.

Neben der intensiven und störungsbezogenen Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsbeurteilungsverordnung (siehe oben) kann bei schriftlichen Arbeiten im Fach Mathematik individuell nach pädagogischem Ermessen ein Zeitzuschlag (z.B. von 25 % der Bearbeitungszeit) und Einsatz von didaktisch-methodischen Hilfsmitteln (Formelheft, Tabellen, Diagramme) zur Verfügung gestellt werden.

Schularbeiten dürfen inhaltlich in der Fragestellung nicht verändert werden, können jedoch im Hinblick auf das Layout differenziert gestaltet sowie durch zusätzliche zeitliche oder räumliche Rahmenbedingungen ergänzt werden.

6. Relevante Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler bei der standardisierten Reifeprüfung (SRDP)

Details siehe „Angemessene Vorkehrungen am Prüfungsstandort bei der SRDP/BRP/Externistenreifeprüfung bzw. sonstigen abschließenden Prüfungen“, Zl. 2020-0.561.468 (BMBWF/AHS allgemein).

Die Prüfungsverordnungen sehen vor, dass die Rahmenbedingungen bei der abschließenden Prüfung für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit Behinderungen, chronischen Krankheiten etc. entsprechend anzupassen sind.

Wurden bei Schülerinnen und Schülern während ihrer Schullaufbahn eine Rechenstörung diagnostiziert und Maßnahmen in der Leistungsfeststellung und -beurteilung gesetzt, so gelten diese auch bei den abschließenden Prüfungen. Relevante Hilfestellungen, die im Schulalltag zum Einsatz kamen, sind auch bei den abschließenden Prüfungen anzuwenden. Hierzu ist grundsätzlich kein neuerliches Gutachten notwendig, es kann jedoch von Seiten

der Schule ein solches eingefordert werden (wenn z.B. die Begutachtung bereits einige Jahre zurückliegt bzw. nicht eindeutig ist).

6.1 Gutachten für die Berufsreifeprüfung (BRP) bzw. abschließende Prüfung im Externistenweg

Bei einer Prüfungskandidatin bzw. einem Prüfungskandidaten mit einer Rechenstörung können die Rahmenbedingungen bei der BRP bzw. abschließenden Prüfung im Externistenweg angepasst werden (z.B. Zeitzuschlag). Ein klinisch-psychologisches Gutachten über das Vorliegen der Rechenstörung nach ICD-10 bzw. ICD-11 und AWMF-S3-Leitlinie ist beizubringen. Über die Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Die Schulleitung hat die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

7. Anmerkung: Sonderpädagogischer Förderbedarf

Schwierigkeiten im Rechenerlernen stellen keinen hinreichenden Grund für die Beantragung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs dar, sondern erfordert in erster Linie die Ausschöpfung aller in diesem Erlass angeführten Maßnahmen und Möglichkeiten.

Die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung ist jedoch dann gegebenenfalls zu prüfen, wenn die Schülerin/der Schüler

- nach Ausschöpfung aller schulischer Hilfestellungen und Fördermaßnahmen dem Unterricht dennoch nicht folgen kann und
- trotz aller Möglichkeiten der Berücksichtigung bei der Leistungsfeststellung die Mindestanforderungen des Lehrplans nicht erreichen kann.

Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich zu Rechenschwierigkeiten eine weitere Lernbeeinträchtigung (wie Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten bzw. Legasthenie, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) oder emotionale Störungen (wie depressive Symptomatik, Angststörung) aufweisen. Speziell in diesen Fällen ist zu klären, inwieweit die Schülerin/der Schüler über ausreichend kognitive, motivationale und emotionale Ressourcen verfügt, um die Lernschwächen ausgleichen bzw. kompensieren zu können. Dabei soll die Schulpsychologie-Bildungsberatung (Fachbereich „Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik“) zur Beratung hinzugezogen werden.